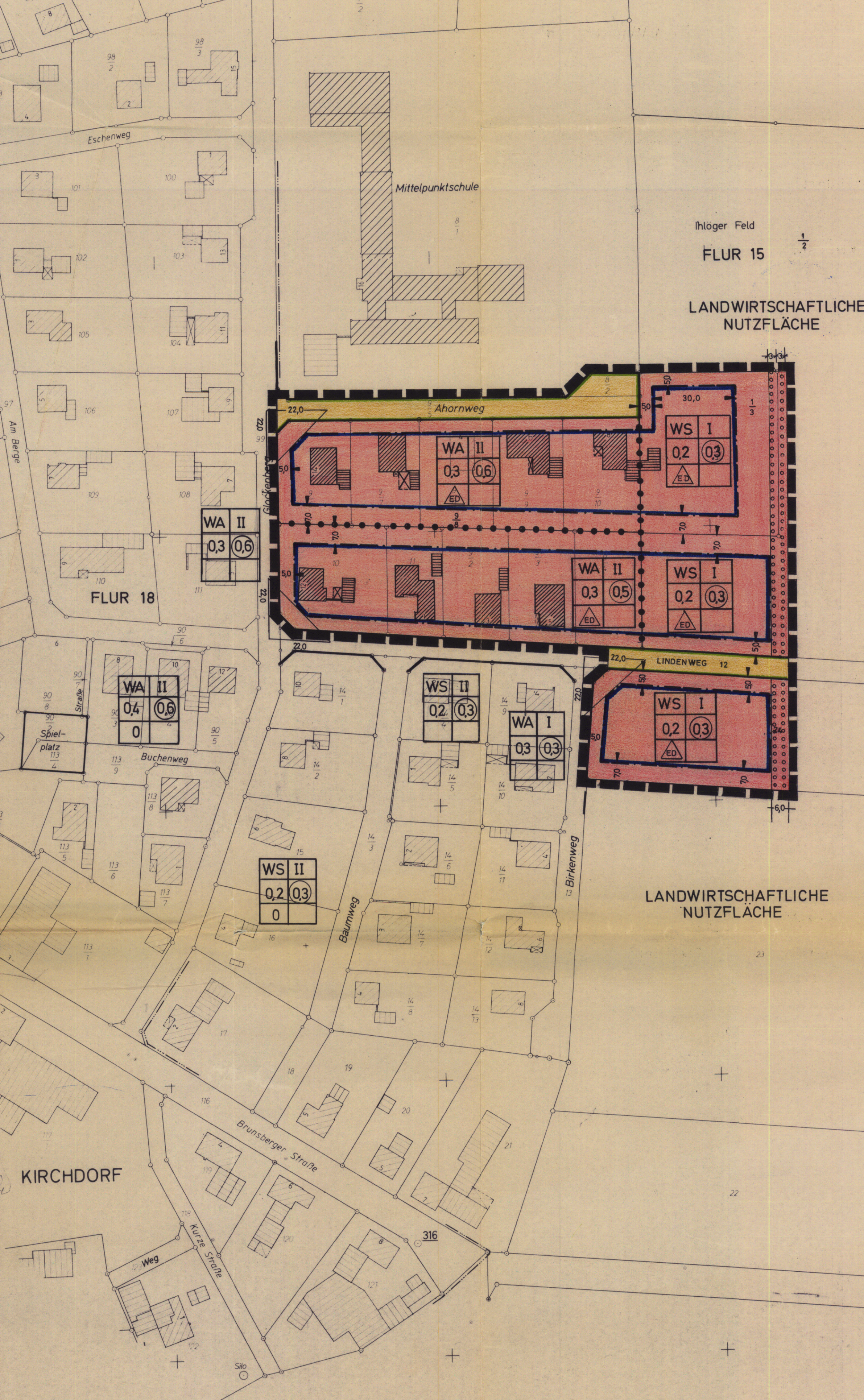
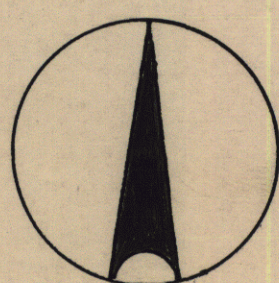




## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Präambel z.Zt. geltenden Fassung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1972 (BGBl. I S. 2256, ber. G. 3617), zuletzt geändert durch  
i. d. F. vom 18.8.1972 (BGBl. I S. 2256, ber. G. 3617), zuletzt geändert durch  
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 297),  
zuletzt geändert durch  
§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG)  
vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch  
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1985 (Nds. GVBl. S. 229),  
hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf diesen Bebauungsplan  
Nr. 11 bestehend aus der Planzeichnung  
und den nachstehenden Textlichen Festsetzungen  
als Satzung beschlossen.

Kirchdorf den 12.06.1986

Hofmann  
Ratsvorsitzender



Tiemann  
Gemeindedirektor

## Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.11.85 die Aufstellung der Änderung<sup>3)</sup>  
des Bebauungsplanes Nr. 11 beschlossen.<sup>1)</sup> Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG  
am 15.11.85 ortsüblich bekanntgemacht.

Kirchdorf den 12.06.1986

Tiemann

## Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Samtgemeinde Kirchdorf  
erteilt durch das Katasteramt Sulingen am 11.10.1982 Az. V1/02/82  
Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen  
baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.10.1982).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei auf der Karte ablesen.

Katasteramt Sulingen den 14.05.1986 (Wieting)  
Verm. Oberb.

Der Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Landkreis Diepholz  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage:

Diepholz, den 30.4.86

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 6.02.86 dem Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des  
Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß  
§ 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.02.1986  
ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des Bebauungsplanes und der Begründung  
haben vom 06.03. bis 07.04.86 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.<sup>3)</sup>

Kirchdorf den 12.06.1986

Tiemann

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 18.02.1986 dem geänderten Entwurf der Änderung<sup>3)</sup> des  
Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß  
§ 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.<sup>1)</sup> Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom  
Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß  
§ 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 14.04.86 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung  
beschlossen.

Kirchdorf den 12.06.1986

Tiemann

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde  
(Az. 309.244022-11-59/22/86) vom heutigen Tage unter Auflegen mit Maßgaben<sup>2)</sup> gemäß § 11 in Verbindung  
mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt, teilweise genehmigt.<sup>3)</sup>  
Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom  
gemäß § 6 Abs. 3 BBauG  
von der Genehmigung ausgenommen.<sup>3)</sup>

Hannover den 29.09.1986



Bezirksregierung  
Hannover  
Genehmigungsbehörde  
Im Auftrage

Trapp

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom 29.09.86 (Az. 309.244022-11-59/22/86)  
aufgeführten Maßgaben<sup>2)</sup> in seiner Sitzung am 07.12.86 beigetreten.<sup>1)</sup>  
Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflegen / Maßgaben<sup>2)</sup> vom  
öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich  
bekanntgemacht.

Kirchdorf den 03.04.1987

Tiemann

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 28.01.87 im Amtsblatt  
f. d. Reg. Bezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 28.01.87 rechtsverbindlich geworden.

Kirchdorf den 03.04.1987

Tiemann

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht<sup>3)</sup> geltend gemacht worden.

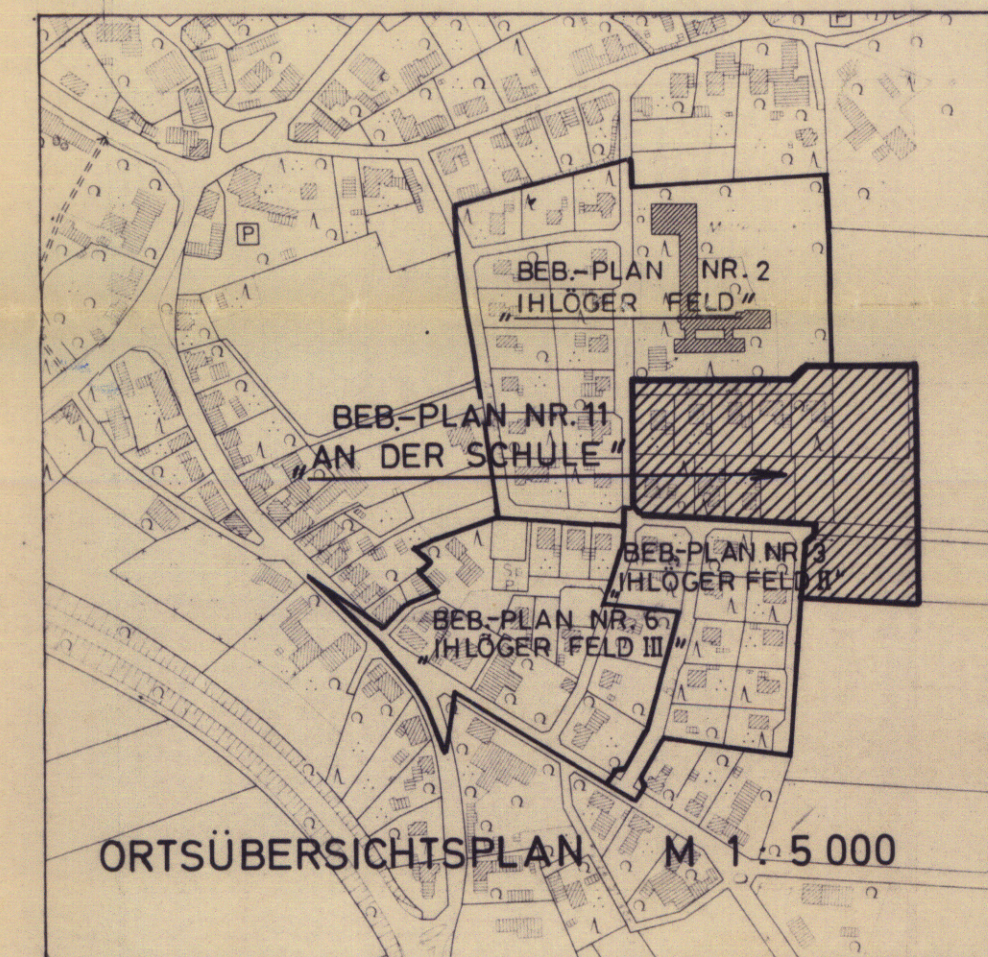
Kirchdorf den 23.01.1988

Tiemann

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen  
2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche  
Bauvorschriften über die Gestaltung  
3) Nicht zutreffendes streichen  
4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefasst wurde  
5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung  
6) Nur falls erforderlich

## HINWEIS:

MIT DER AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES ERFOLGT GLEICH-  
ZEITIG DIE AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES  
NR. 2 „IHLÖGER FELD“.



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

### FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

|   |   |                          |
|---|---|--------------------------|
| A | B | A BAUGEBIET              |
| C | D | B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |
| E |   | C GRUNDFLÄCHENZAHL       |
|   |   | D GESCHÖSSFLÄCHENZAHL    |
|   |   | E BAUWEISE               |

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

|    |                        |
|----|------------------------|
| WA | ALLGEMEINE WOHNGEBIETE |
| WS | KLEINSIEDLUNGSGEBIETE  |

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

|    |                                         |
|----|-----------------------------------------|
| 04 | GESCHÖSSFLÄCHENZAHL                     |
| 03 | GRUNDFLÄCHENZAHL                        |
| II | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |

### BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

|    |                                                              |
|----|--------------------------------------------------------------|
| ED | OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- UND DOPPEL-<br>HAUSER ZULÄSSIG |
|    | BAUGRENZE                                                    |
|    | ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN                               |

### ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

|  |                          |
|--|--------------------------|
|  | STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  |
|  | STRASSENABGRENZUNGSLINIE |

### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

|  |                                                     |
|--|-----------------------------------------------------|
|  | UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN<br>VON BÄUMEN |
|--|-----------------------------------------------------|

### SONSTIGE PLANZEICHEN

|  |                                                                |
|--|----------------------------------------------------------------|
|  | ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG                           |
|  | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES<br>DES BEBAUUNGSPLANES |
|  | SICHTDREIECK                                                   |

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN  
(§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BBauG)  
DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN PFLANZFLÄCHEN SIND  
MIT STANDORTGERECHTEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BE-  
PFLANZEN. DIE BEPFLANZUNG IST FLÄCHENDECKEND DURCHZU-  
FÜHREN, WOBEI DAS NDS. NACHBARRECHTSGESETZ VOM 31.3.1967  
ZU BEACHTEN IST.
- FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE  
NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10. BBauG)  
SICHTFLÄCHEN:  
INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG,  
DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHN-  
OBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

## URSCHRIFT

|                                   |                                         |                       |  |
|-----------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------|--|
| LANDKREIS DIEPHOLZ<br>PLANUNGSAMT |                                         |                       |  |
| VORGANG:                          | VORHABEN:                               |                       |  |
| BLATT NR.:                        | BEBAUUNGSPLAN NR. 11<br>„AN DER SCHULE“ |                       |  |
| BLATTGRÖSSE:                      | GEMEINDE KIRCHDORF                      |                       |  |
| MASSTAB:                          | 1:1 000                                 |                       |  |
| GEZEICHNET:                       | BEARBEITET:                             | DER OBERKREISDIREKTOR |  |
| 17. Jan. 1986                     | Boysen                                  | Jahnn                 |  |